Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/19 8Ob639/92, 4Ob8/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1993

Norm

JN §1 CXXI
StickereiförderungsG §14

Rechtssatz

Wurde über Anträge um Zuerkennung einer Unterstützung mit Bescheid abgesprochen, so betrifft dies einen öffentlich - rechtlichen Anspruch. Für den Auszahlungsanspruch ist der Rechtsweg aber nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 639/92
  Entscheidungstext OGH 19.05.1993 8 Ob 639/92
- 4 Ob 8/09v
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 8/09v
  Vgl; Beisatz: Sofern die Bescheide keinen vollstreckbaren Leistungsbefehl enthielten, hätten die Kläger beim Verfassungsgerichtshof eine Klage nach Art 137 B-VG erheben müssen. (T1); Beisatz: Hier: Mittels Bescheid zuerkannte Förderungen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0045738

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at